

Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 26. Juli 1906 wird hierdurch mit Zustimmung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, bestimmt:

Die Bergbehörde für Kamerun hat ihren Amtssitz in Buea. Der Schriftverkehr mit der Bergbehörde findet ohne Inanspruchnahme des Gouvernements statt. Der Name des Vorstehers der Bergbehörde und in Fällen seiner Verhinderung der Name seines Vertreters wird öffentlich bekannt gegeben.

Buea, den 22. August 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. A.:

Kalkmann.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Die Einrichtung des Berggrundbuchs.

Vom 22. August 1907.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 in Verbindung mit der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 26. Juli 1906 zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Das Berggrundbuch ist bei den Bezirksgerichten für den Umfang der Gerichtsbezirke einzurichten.

§ 2. Die Einrichtung des Berggrundbuchs hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in der eingangs bezeichneten Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 über die Einrichtung des Grundbuchs mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. In dem Formular, Anlage II zu § 3, wird das Wort „Grundbuch“ durch das Wort „Berggrundbuch“ und das Wort „Grundstück“ durch das Wort „Bergwerk“ ersetzt.

2. Der Titel enthält in der ersten Hauptspalte eine Beschreibung des Bergwerks, welche den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum begründenden Urkunde (§ 48 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906) wiedergibt.

3. Ist das Bergwerkseigentum durch Konsolidation, Teilung von Bergbaufeldern oder Austausch von Feldteilen erworben, so enthält der Titel in der ersten Hauptspalte den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum an jedem Bergbaufeld begründenden Urkunde und des von der Bergbehörde bestätigten (§ 50 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906) Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschakts.

§ 3. Die in den Artikeln 23 bis 25 des Preussischen Ausführungsgegesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 bezeichneten Obliegenheiten des Oberbergamts sind von der Bergbehörde für Kamerun wahrzunehmen.

§ 4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 22. August 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. A.:

Kalkmann.

Ausführungsbestimmungen für Kamerun zu der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906.

Vom 6. März 1908.

Allgemeine Vorschriften.

(Zu § 27 der B. B.)

1. Die Schürfgeldgebühr ist an die Kasse des Bezirksamts (Residentur) (Stationen), in dessen Bezirk das Schürfeld liegt, zu entrichten.



Liegt das Schürffeld in mehreren Verwaltungsbezirken, so ist die Schürfggebühr an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Station) zu zahlen, in dessen Bezirk das Schürffeld (§ 24 der B. V.) ausgerichtet worden ist.

Durch das Angebot der Zahlung bei der Bergbaubehörde bzw. bei der Hauptkasse des Gouvernements wird die Frist des § 27 Absatz 2 der B. V. nur bei der erstmaligen Zahlung der Schürfggebühr gewahrt, wenn auch die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) bei der Bergbehörde erstattet wird.

(Zu §§ 28, 29 der B. V.)

2. Die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) ist bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks anzubringen, in welchem das Schürffeld liegt, und, wenn das Schürffeld in mehreren Bezirken liegt, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürffeld (§ 24 der B. V.) ausgerichtet worden ist.

Die Erstattung der Anzeige bei der Bergbehörde ist zulässig.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde ist befugt, eine Nachfrist für die Vervollständigung der Anzeige (§ 28 Absatz 4 der B. V.) zu setzen.

Die Länge der Nachfrist ist dem Schürfer nach den Vorschriften in § 29 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt Seite 717), bekannt zu geben.

(Zu § 34 der B. V.)

3. Die Bergbehörde hat das Schürregister nach dem im Kolonialblatte für 1906 auf Seite 630 abgedruckten Muster zu führen.

Das Aufhören der Schließung des Schürffeldes infolge Nichtzahlung der fälligen Schürfggebühr (§ 27 Absatz 2 der B. V.) wird von Amts wegen eingetragen.

Die Löschungen erfolgen durch Unterstreichen der Eintragungen mit roter Tinte.

(Zu § 37 der B. V.)

4. Zuständig zur Entgegennahme des Antrags auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld ist außer der Bergbehörde die Verwaltungsbehörde des Bezirks, bei welcher die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) anzubringen war.

Die Bergbehörde kann von dem Antragsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses zur Deckung der bei dem Verfahren gemäß §§ 43, 44, 45 erwachsenden amtlichen Kosten verlangen.

(Zu §§ 41, Abs. 3, 42, 43 der B. V.)

5. Die Vermessung und Vermarkung des in ein Bergbaufeld umzuwandelnden Schürffeldes hat durch einen unter deutschem Rechte mit öffentlichem Glauben versehenen Kartographen oder Feldmesser zu geschehen.

Die Vermessung muß mindestens die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verfügung des Reichsanwalters vom 30. November 1902 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902, oder in den an ihre Stelle tretenden Vorschriften hinsichtlich der Grundstücksvermessungen gestellten Forderungen erfüllen.

Die Bergbehörde kann in besonderen von ihr zu bezeichnenden Fällen ihre (kommissarische) Mitwirkung bei der Vermessung und Vermarkung verlangen.

(Zu §§ 43, 45 der B. V.)

6. Findet im Falle des § 43 der B. V. die Verhandlung über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung außerhalb des Amtssitzes der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde statt, oder werden im Falle des § 45 der B. V. aus Anlaß angemeldeter Widerprüfungen gegen die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld örtliche Ermittlungen der Behörden außerhalb ihres Amtssitzes erforderlich, so hat der Schürfer außer der Schreibgebühr (§ 3 der Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung vom 26. Juli 1906) einen Betrag, welcher den reglementsmäßigen Reisefosten und Tagegeltern der beteiligten Beamten entspricht, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

(Zu § 58 der B. V.)

7. Die im § 58 der B. V. vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks zu erstatten, in welchem das Bergbaufeld liegt.

Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Bezirks zu richten, in welchem sich der hauptsächlichste Förderungspunkt befindet.

(Zu § 59 der B. V.)

8. Der Bergwerkseigentümer bzw. der im § 67 der B. V. bezeichnete Nutzungsberechtigte oder im Falle des § 3 der B. V. ihr Vertreter hat der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Stationsleiter) des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, für jedes einzelne Bergbaufeld bis zum 1. Jnni und bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine das mit dem 31. März und 30. September zu Ende gegangene Halbjahr umfassende, von ihm selbst oder dem verantwortlichen Betriebsführer (§ 60 der Bergverordnung) unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher ersichtlich sein müssen:

1. Art, Beschaffenheit und Gewicht der Förderung;
2. Wert der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk, bei verschiedenen Sorten nach letzteren getrennt;
3. Kosten der weiteren Verarbeitung der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk oder anderweit;
4. Kosten des Transports der Gewichtseinheit der Förderung nach dem Abzappunkte;
5. Erlös für die verwertete Förderung am Abzappunkte;
6. Anzahl der auf dem Bergwerke durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter, getrennt nach Eingeborenen, anderen Farbigen und Nichteingeborenen;
7. Art der Löhnung der farbigen Arbeiter (Tagelohn oder Wertlohn).
8. Höhe der einzelnen Lohnsätze und Gesamtbetrag der an Farbige gezahlten Löhne;
9. Art und Wert der den farbigen Arbeitern neben dem Lohn gewährten Unterkunft und Verpflegung.

Liegt das Bergbau Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige hinsichtlich des ganzen Feldes an die Verwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Hauptförderungspunkt sich befindet.

Ist die Nachweisung bei der Verwaltungsbehörde bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig eingegangen, oder bestehen Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben, so kann die Verwaltungsbehörde oder die Bergbehörde die Vorlegung der nach § 59 der B. V. zu führenden Bücher an Amtsstelle oder auf dem Bergwerke verlangen.

(Zu § 62 der B. V.)

9. Der Betrag der Förderungsabgabe wird halbjährlich von der Bergbehörde festgesetzt.

(Zu §§ 63, 64 der B. V.)

10. Die Feldsteuer (§ 63 der B. V.) und die festgesetzte Förderungsabgabe (§ 64 der B. V.) sind an die Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde zu zahlen, welcher die Nachweisung gemäß Ziffer 9 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen war.

Im Falle der Verzichtsleistung des Bergwerkseigentümers auf sein Bergwerkseigentum bleibt die Feldsteuer bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in welchem die Verzichtsleistung der Bergbehörde erklärt worden ist (§ 74 Abs. 1 der B. V.)

(Zu § 82 der B. V.)

11. Finden aus Anlaß der Feststellungen auf Grund des § 82 der B. V. örtliche Ermittlungen außerhalb des Amtes der Behörden statt, so hat der Bergbautreibende neben der Schreibgebühr einen Betrag, entsprechend den Reiseflosten und Tagelohnern der beteiligten Beamten, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

Von der Bergpolizei.

12. Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken des Schutzgebietes bis auf weiteres den Vorstehern der örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamtman, Resident, Stationsleiter) übertragen.

Die Zuständigkeit der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörden wird in denjenigen Teilen ihrer Verwaltungsbezirke ausgeschlossen, für welche die Wahrnehmung der Bergpolizei durch öffentliche Bekanntmachung dem Vorsteher der Bergbehörde oder einem besonderen Bergpolizeibeamten übertragen worden ist.

Übergangsbestimmungen.

(Zu § 97 der B. V.)

13. Mit Ablauf der durch einen Schürfschein erteilten Schürferlaubnis finden auf das auf Grund des durch den Schürfschein gewährten Rechts belegte Schürffeld die Vorschriften der kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ohne weiteres mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Kalendermonats die Schürffeldgebühr von Monat zu Monat an die unter Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnete Behörde zu zahlen ist. Das Schürffeld wird von Amts wegen in das gemäß Ziffer 4 dieser Ausführungsbestimmungen zu führende Schürfregister mit der Wirkung übertragen, daß das Schürffeld im Sinne des § 38 der B. V. als von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Monats als belegt gilt. Über die Übertragung wird dem Schürfer auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

14. Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 22. August 1907 in Kraft.

Buea, den 6. März 1908.

Der kaiserliche Gouverneur:

Seip.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Gouvernementsrat.

Vom 6. April 1908.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betr. die Bildung von Gouvernementsräten, werden hiermit für die Zeit bis zum 31. März 1909 als außeramtliche Mitglieder des Gouvernementsrates von Kamerun hzw. als deren Stellvertreter berufen:

A. Außeramtliche Mitglieder:

1. Der Kaufmann Heuser in Kribi,
2. der Missionar Hofmeister in Duala,
3. der Kaufmann Lohff in Duala (als Vertreter der Handelskammer Duala),
4. der Pflanzungsdirektor van de Loo in Kakaohafen,
5. der Kaufmann Paschen in Longji,
6. der Rechtsanwalt Prange in Kribi (als Vertreter der Handelskammer für Süd-Kamerun),
7. der Kaufmann Steinhäuser in Victoria,
8. der Kaufmann Steyer in Duala,
9. der Missionar Stolz in Duala,
10. der apostolische Präsekt Bischof Vieter in Duala,
11. der Pflanzungsleiter Weiler in Dibundi.

B. Als stellvertretende außeramtliche Mitglieder:

1. der Kaufmann Pröpping in Plantation,
2. der Missionar Wolff in Duala,
3. der Kaufmann Lauchstaedt in Duala,
4. der Pflanzungsdirektor Volley in Idenau,
5. der Kaufmann Dunchorst in Longji,
6. der Kaufmann Dacqué in Plantation,
7. der Kaufmann Reimers in Kakaohafen,
8. der Kaufmann Diehl in Duala,
9. der Missionar Gutbrod in Buea,
10. der Missionar Pater Wanten in Groß-Watanga,
11. der Pflanzungsdirektor Refior in Kriegsschiffhafen.

Buea, den 6. April 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seip.